



Umsatzsteuer in Kirchengemeinden und Dekanaten

15-07-2021

Sachkostenerstattung:

Leistungsaustausch unter kirchlichen Rechtsträgern / zu Dritten

Um Sie vor Ort weiter gut unterstützen zu können, geben wir als Umsatzsteuerprojekt auch themenbezogene Newsletter heraus. Aus der ersten Erhebung mit den Rechtsträgern hat sich insbesondere der gerne als „Sachkostenerstattung“ bezeichnete Bereich als sehr vielfältig herausgestellt. Wir haben festgestellt, dass unter diesem Sammelbegriff eine Vielzahl von Geschäftsvorfällen gebucht wird, die aus umsatzsteuerlicher Sicht im Einzelfall zu beurteilen sind. Dabei gilt es sich stets zu vergegenwärtigen, **welche Leistungsbeziehungen** zwischen den Beteiligten bestehen und für welche Art von **Leistung** eine **Gegenleistung**, i.d.R. in Form von Geld, erbracht wird. Wir haben Ihnen hierzu eine themenbezogene Erweiterung des bereits veröffentlichten Steuer-ABCs beigefügt, die in alphabetischer Reihenfolge die üblicherweise bislang unter dem Sammelbegriff „Sachkostenerstattung“ gebuchten Geschäftsvorfälle steuerlich einordnet und Ihnen das entsprechende Sachkonto aufzeigt. Wir bitten Sie, diese Geschäftsvorfälle zukünftig auf dem genannten Sachkonto zu buchen und eine Buchung unter „Sachkostenerstattung“ möglich zu vermeiden.

Sollte Ihnen bei der Durchsicht ein weiteres ergänzungsbedürftiges Themenfeld aufgefallen sein, wenden Sie sich gerne mit Ihren Anregungen und Fragen unter der am Ende angeführten E-Mail-Adresse an uns.

Bleiben Sie auf dem Laufenden:

Eine Übersicht zu unseren Informationsmaterialien, wie die Kurzhandreichung »Umsatzsteuer in Kirchengemeinden und Dekanaten« oder Steuertipps zum Reisen, finden Sie auf www.unsere.ekhn.de/umsatzsteuer.

Herausgegeben von der
Evangelischen Kirche
in Hessen und Nassau (EKHN)
– Umsatzsteuerprojekt –
Paulusplatz 1
64285 Darmstadt

E-Mail umsatzsteuer@ekhn.de
Website [unsere.ekhn.de/
umsatzsteuer](http://unsere.ekhn.de/umsatzsteuer)

Hinweis zum Merkblatt

Dieses Merkblatt gibt einen ersten Überblick über die Anwendung des Umsatzsteuerrechts für kirchliche Körperschaften des öffentlichen Rechts ab 1.1.2023. Besonderheiten eines jeden Einzelfalles können daher nicht berücksichtigt sein.

Eine Haftung für den Inhalt kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.